

Anlage J

Kirchengemeinde/Wahlbezirk/Stimmbezirk¹:
....., den

Berufung eines Wahlvorstandes

Gem. § 23 Abs. 1 Kirchenwahlgesetz -KWG- wird für

- die Kirchengemeinde
- den Wahlbezirk
- den Stimmbezirk

folgender Wahlvorstand berufen:

Name

Stellvertretung

.....
(Vorsitzende/r)

.....

.....
(Beisitzer/in)

.....

.....
(Beisitzer/in)

.....

Die berufenen Mitglieder des Wahlvorstandes erfüllen die Voraussetzungen nach § 1 Kirchenwahlgesetz. Sie sind nicht zur Wahl in der Kirchengemeinde/dem Wahlbezirk¹ vorgeschlagen, in der/ dem¹ sie zum Wahlvorstand berufen wurden.

Ort, Datum	Für das Presbyterium:
....., den

¹ Unzutreffendes bitte streichen